

**Satzung
über Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
im Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023
vom 31. Mai 2022**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende

S a t z u n g:

§ 1

(1) Im Wintersemester 2022/2023 bestehen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende Zulassungsbeschränkungen:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Informatik – Game Engineering (Bachelor)	85	73
Soziale Arbeit (Bachelor)	85	78
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)	29	27

Studiengang	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester
Management im Sozial- und Gesundheitswesen (Master)	18	15	14

(2) ¹Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand seines/ihrer Studiums maßgebend. ²In den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen werden Studienbewerber/innen für ein 1., 2 oder 3. Studiensemester im Wintersemester 2022/2023 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die in der Tabelle genannte Studienplatzzahl nicht überschreitet.

§ 2

- (1) Im Sommersemester 2023 bestehen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende Zulassungsbeschränkungen:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Informatik – Game Engineering (Bachelor)	79	67
Soziale Arbeit (Bachelor)	81	74
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)	28	26

Studiengang	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester
Management im Sozial- und Gesundheitswesen (Master)	17	16	13


- (2) ¹Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand seines/ihrer Studiums maßgebend. ²In den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen werden Studienbewerber/innen für ein 1., 2., 3. oder 4. Studiensemester im Sommersemester 2023 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die in der Tabelle genannte Studienplatzzahl nicht überschreitet.

§ 3

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 17.05.2022 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. R.2-H3412.1.KE/17/10 vom 26.04.2022.

Kempten, den 31.05.2022


Prof. Dr. Wolfgang Hauke
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 01.06.2022 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.06.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01.06.2022.